

Stadt Bad Waldsee Bebauungsplan 'Frauenbergstraße – Friedhofstraße'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 22.09.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Fensterle Objektbau GmbH plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes südlich der Kreuzung "Frauenbergstraße/Friedhofstraße" in Bad Waldsee, um auf Teilen des Flurstücks Nr.°310 die Umsetzung von zwei Wohngebäuden zu realisieren.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, frühzeitig zu bewerten, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau°(B) mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der vorläufige Geltungsbereich von etwa 0,49 ha umfasst Teile des Flurstücks Nr.°310 der Stadt Bad Waldsee. Nördlich des Geltungsbereichs liegt die Kreuzung "Frauenbergstraße/Friedhofstraße", nordöstlich der Kreuzung schließt sich Bestandsbebauung und nordwestlich der Parkplatz 'Bleiche' an. Westlich, südwestlich und nordöstlich wird der zu bebauende Bereich ebenfalls von Bestandsbebauung begrenzt, südöstlich grenzt der Geltungsbereich an einen größeren Waldbestand an. Die Fläche selbst ist dicht bestanden von Gehölzen eines frühen Sukzessionsstadiums.
- 2.2 Etwa 420°m nordwestlich des Geltungsbereichs liegt das nach §°30 BNatSchG geschützte Biotop "Schlosssee in Bad Waldsee" (Biotop-Nr.°180244361064), ca. 490°m westlich befindet sich das Biotop "Gehoelzstreifen südl. Bad Waldsee I" (Biotop-Nr.°180244367649). Beide Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- 2.3 Weitere Biotope oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.



3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 65 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter einige Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp, die von dem Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden könnten. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 25.07.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen. Sowohl die zu bebauende Fläche als auch die angrenzenden Strukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die zu bebauende Fläche ist dicht bestanden von ca. 2°m hoher Strauchvegetation bzw. Bäumen in einem frühen Sukzessionsstadium. Vereinzelt finden sich offenere Stellen, die jedoch von dichter Krautvegetation dominiert werden.
- 5.2 Im Zuge dieser Untersuchung konnten keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tierarten festgestellt werden.
- 5.3 Die Bedeutung der zu bebauenden Fläche als Nahrungshabitat für Vögel wird aufgrund der dicht bestandenen Sukzessions-Vegetation als gering eingestuft. Höhlenbäume gibt es keine, die Gehölze können jedoch von Zweigbrütern zur Nistanlage genutzt werden, vor allem von solchen, die ihr Nest gerne in bodennaher Vegetation bauen (z.B. Zilpzalp und Mönchsgrasmücke). Aufgrund der Vielzahl weiterer zur Verfügung stehender Gehölze in der unmittelbaren Umgebung wird der Verlust der Fläche durch die Bebauung aber als vertretbar eingestuft.
- 5.4 Die Fläche dürfte als Jagdhabitat für Fledermäuse, die ihre Quartiere in der umgebenden Bestandsbebauung oder dem angrenzenden Wald haben können, keine Bedeutung spielen. Artenschutzrechtliche Konflikte können hier ausgeschlossen werden.
- 5.5 Das Vorkommen weiterer geschützter Arten wie Reptilien oder Amphibien wird habitatbedingt ebenfalls ausgeschlossen.

6. Maßnahmen

- 6.1** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2** Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1** Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2** Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordwesten auf den Geltungsbereich und die vorherrschende Sukzessions-Vegetation.



Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich.



Blick von Nordwesten auf den Geltungsbereich und die dicht bewachsene Krautvegetation im Vordergrund.

